

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 508/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heinz J [REDACTED],
B [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Die Gesuche des Klägers aus den Jahren 1945 und 1946 an die Sozialbehörde in Berlin, ihn als Opfer des Faschismus anzuerkennen und zu betreuen, hat das Berufungsgericht nicht als Anmeldung von Entschädigungsansprüchen nach dem Berliner Entschädigungsgesetz (§ 43) angesehen. Diese rechtliche Würdigung ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (§ 222 BEG) und kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen.

Entschädigungsansprüche meldete der Kläger erstmals am 20. September 1966 an. Wie schon die Behörde hat das Kammergericht den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung abgelehnt, da die Frist des § 189 Abs. 1 BEG verstümt sei

62

- 3 -

und Wiedereinsetzung nach Abs. 3 Satz 1 aaO nicht erteilt werden könne. Die Begründung hierfür wirft keine Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs

